

Bundessozialgericht

11a RA 22/85

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 10. Juli 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juli 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 15. März 1985 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung einer Auszahlungsbe-
willigung und um die Rückforderung ausgezahlter 15.336,-- DM.

Die Klägerin, für die ab 1962 zeitweilig Beiträge zur Rentenver-
sicherung der Angestellten entrichtet worden sind, beantragte im
Dezember 1976 die Erstattung des Gegenwertes von Beitragsmarken.
Dem gab die Beklagte aufgrund von § 11 Abs 3 der Verordnung über
das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter
und Angestellten vom 21. Juni 1976 (RVBeitrV) statt und überwies
im Mai 1977 einen Betrag von 15.336,-- DM.

Bei der im Jahre 1979 durchgeführten Überprüfung des Erstat-
tungsvorganges im Zusammenhang mit bekanntgewordenen Fällen der
Wiederverwendung bereits verwendet gewesener Beitragsmarken, in
die auch Bedienstete der Beklagten verwickelt waren, wurde das
Verschwinden der Akten festgestellt, die die Klägerin und ihren
bei der Beklagten beschäftigten Ehemann betrafen. Vorhanden waren
lediglich das in der Hauptkasse verwahrte Original der Auszah-
lungsanordnung mit dem Datum vom 25. April 1977 über die Anwei-
sung von 15.336,-- DM an die Klägerin zur Erstattung des Gegen-
wertes unwirksamer (ungültig gewordener) Beitragsmarken sowie ein
Beleg und das Eingangsbuch der Poststelle, wonach von der Kläge-
rin am 20. Dezember 1976 Beitragsmarken im Werte von
5.400,-- DM mit dem Vermerk "Marken sind aufgeklebt" eingesandt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

worden waren. In dem hierauf eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Betruges meinte die Staatsanwaltschaft, im Hinblick auf die fehlenden Unterlagen werde der Nachweis der Einreichung entwendeter Beitragsmarken als eigene Marken nicht zu erbringen sein; in einem weiteren Verfahren, das die Einreichung entwendeter Beitragsmarken im Werte von 22.248,-- DM durch die Klägerin auf den Namen ihrer Schwester betraf, wurde sie wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 6.000,-- DM verurteilt. Das Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann wegen Beteiligung wurde eingestellt.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 1979 forderte die Beklagte den mit der Auszahlungsanordnung vom 25. April 1977 überwiesenen Gegenwert für Beitragsmarken von 15.336,-- DM von der Klägerin zurück. Die der Erstattung zugrunde liegenden Beitragsmarken seien widerrechtlich verwendet worden, so daß ein erstattungsfähiger Gegenwert nicht zur Verfügung gestanden habe. Das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos (Bescheid vom 19. März 1980).

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen und gegen sein Urteil vom 19. Januar 1983 die Berufung - nach § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - für gegeben gehalten. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen, soweit sie die Aufhebung des bewilligenden Verwaltungsaktes betrifft (Urteil vom 15. März 1985). Gegenstand des Verfahrens seien zwei selbständige prozessuale Ansprüche, für die die Zulässigkeit der Berufung gesondert zu prüfen sei. Dem Aufhebungsbescheid liege eine einmalige Leistung zugrunde, so daß § 144



Abs 1 SGG eingreife; er beziehe sich auch auf den eine solche Leistung aufhebenden Bescheid. § 149 SGG führe hier nicht zur Zulässigkeit, weil es schon an der Entrichtung von Beiträgen fehle. Eine Zulässigkeit wegen Vorgeiflichkeit scheitere daran, daß die Aufhebung präjudiziell sei. Zulässigkeit bestene auch nicht aufgrund eines Verfahrensmangels. Die Klägerin habe zwar die Beweiswürdigung des SG gerügt. In einer fehlerhaften Beweiswürdigung liege jedoch kein Verfahrensmangel; ein Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sei nicht feststellbar. Hinsichtlich der Rückforderung sei die Berufung zulässig, aber unbegründet, da bindend feststehe, daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Werterstattung nach § 11 Abs 3 RVBeitrV nicht bestanden hätten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 144 Abs 1 Nr 1, 149 und 150 Nr 2 SGG. Der streitige Bescheid sei nicht in einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid unterteilt, so daß sie sich auf § 149 SGG habe verlassen dürfen, wonach in Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen über 1.000,-- DM die Berufung in vollem Umfang zulässig sei. Dem mit höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vertrauten Bürger dürfe nicht entgegengehalten werden, daß die Berufung deshalb erfolglos bleiben müsse, weil der streitige Bescheid eine - nicht erklärte - Aufhebung enthalte, die mangels Berufungsmöglichkeit bindend sei. Auch das SG habe die Berufung schlechthin nach § 149 SGG für zulässig gehalten. Sei die Rechtsmittelbelehrung falsch, so gewähre sie doch Vertrauensschutz. Das Prozeßurteil des LSG stelle eine Überraschungsent-



-5-

scheidung dar. Abgesehen davon seien die Voraussetzungen des § 150 Nr 2 SGG gegeben. In der Berufungsbegründung sei sinngemäß ein Überschreiten der Grenzen der freien Beweiswürdigung und der Überzeugungsbildung gerügt worden, die in einer unzulässigen Umkehr der Beweislast liege.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie die angefochtenen

Bescheide aufzuheben,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Berlin aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß Gegenstand des Berufungsverfahrens zwei selbständige prozessuale Ansprüche gewesen sind, über die es hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gesondert zu befinden hatte; dabei hat es zu Recht entschieden, daß für die Rücknahme der Zahlungsbewilligung die Berufung nicht zulässig war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

Eine Trennung des Streitstoffes in verschiedene Prozeßansprüche setzt bei der hier gegebenen Sachlage zum einen voraus, daß die Beklagte dem Begehren der Klägerin auf Auszahlung des Gegenwertes für ungültige Beitragsmarken seinerzeit mit einem Verwaltungsakt entsprochen und daß sie zum anderen außer der Rückforderung des ausgezahlten Gegenwertbetrages auch die Rücknahme dieses Verwaltungsaktes vorgenommen hat. Beides sieht der Senat als geschehen an. Zwar ist wegen des Aktenverlustes nicht mehr feststellbar, ob der Überweisung der 15.336,-- DM ein schriftlicher Bewilligungsbescheid zugrunde gelegen hat. Gleichwohl ist davon auszugehen, daß die ordnungsgemäße Auszahlung aufgrund einer behördlichen Maßnahme als eines Verwaltungsaktes erfolgt ist; eine besondere Form hierfür schreibt das Gesetz nicht vor (vgl BSGE 47, 288, 291; s auch § 33 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - SGB 10 -). Sonach genügt die Feststellung, daß die Überweisung auf der Grundlage der noch feststellbaren Auszahlungsanordnung vom 25. April 1977 ausgeführt wurde. Die seinerzeitige Zahlungsbewilligung hat die Beklagte mit der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs zurückgenommen. Dies hat der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (BSGE 29, 6, 8 = SozR Nr 7 zu § 185 AVAVG; 37, 155, 157 = SozR 4600 § 143 f Nr 1; 46, 20, 22 = SozR 4100 § 117 Nr 2; 48, 120, 122 = SozR 4100 § 152 Nr 9) in einem dem vorliegenden vergleichbaren Fall bereits entschieden (SozR 1500 § 144 Nr 25); hieran hält er fest.

Hat die Klägerin, da eine Beschränkung des Klageanspruchs nicht erfolgt ist, somit neben der Rückforderung zugleich die Rücknahme



der Zahlungsbewilligung angegriffen, dann hat sie in ein und derselben Klage zwei selbständige Ansprüche erhoben. Über beide hat das SG, wie aus den Entscheidungsgründen seines Urteils auf Seite 29 zu entnehmen ist, in der Sache entschieden; sie lagen dem LSG zur Entscheidung vor und waren im Hinblick auf die Zulässigkeit der Berufung gesondert zu prüfen (st Rspr, zB SozR 1500 § 144 Nr 4).

Soweit die Berufung die Rücknahme umfaßt, ist sie nicht zulässig gemäß § 144 Abs 1 Nr 1 SGG, denn die Zahlungsbewilligung betraf eine einmalige Leistung. Daß die Klägerin keine solche Leistung - Erstattung des Gegenwertes für ungültig gewordene Beitragsmarken - begehrt, sondern die Aufhebung des Bescheides, der die Rücknahme der Erstattungsbewilligung enthält, steht dem nicht entgegen. § 144 Abs 1 Nr 1 SGG erstreckt sich, wie das Bundessozialgericht (BSG) mehrfach klargestellt hat, auch auf Bescheide, durch die die Bewilligung einmaliger Leistungen aufgehoben worden ist (BSGE 48, 120, 123 mwN = SozR 4100 § 152 Nr 9; SozR 1500 § 144 Nr 25; s auch SozR 1500 § 77 Nr 20).

Folgt die Unzulässigkeit der Berufung für die Rücknahme der Zahlungsbewilligung aus § 144 Abs 1 Nr 1 SGG und ist der Senat damit der Prüfung enthoben, ob außerdem § 149 dritte Alternative SGG der Zulässigkeit entgegenstünde, so läßt sich auch mit dem Gedanken der Vorgreiflichkeit keine Zulässigkeit begründen. Davon, daß die Zulässigkeit der Berufung für jeden Anspruch gesondert zu prüfen ist, hat die Rechtsprechung eine Ausnahme zwar zugelassen, wenn von zwei in einer Klage zusammengefaßten Ansprüchen der



eine, für den die Berufung statthaft ist, für den anderen mit einem Ausschließungsgrund behafteten präjudiziell ist (SozR Nr 14 zu § 149 SGG; SozR 1500 § 146 Nr 4); das gilt jedoch nicht für den - hier gegebenen - umgekehrten Fall (BSGE 11, 167, 169; SozR 1500 § 146 Nrn 9, 18 und 19; Urteil vom 27. November 1985 - 10 RKg 7/85, zur Veröffentlichung bestimmt).

Zulässig ist die Berufung auch nicht nach § 150 SGG. Weder hat das SG sie im Urteil zugelassen (§ 150 Nr 1) - die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung ist keine das LSG bindende Zulassungsentcheidung (BSGE 5, 92, 95) - noch ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt worden (§ 150 Nr 2), der auch tatsächlich vorliegt. Die Klägerin hat zwar in der Revisionsbegründung vorgebracht, sie habe vor dem LSG die unzulässige Umkehr der Beweislast durch das SG gerügt, womit es gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verstoßen habe. Ein dahingehender Fehler geht aus dem Urteil des SG indes nicht hervor. Ausweislich der Entscheidungsgründe hat sich das erstinstanzliche Gericht aufgrund des Gesamtbeweisergebnisses, sämtlicher Aktenunterlagen und der Angaben der Klägerin davon überzeugt, daß die Klägerin entwertete Beitragsmarken wiederverwendet habe. Im Rahmen der ausführlichen Beweiswürdigung macht die Feststellung, die Klägerin müsse es mit verantworten, wenn der Zeuge D. ihre Verwaltungsakten aus dem Archiv der Beklagten entfernt und ihr somit Beweisschwierigkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts gemacht habe, nur ein Stück der Beweiskette aus. In den Zusammenhang mit diesen Ausführungen gestellt, erhalten die anschließenden Sätze:

Grundsätzlich obliege der Beklagten die Beweisführung, daß



die Erstattung zu Unrecht erfolgt sei; zu dieser Beweisführung dienten die Versicherungsunterlagen; da die Klägerin durch ihr Zusammenwirken mit dem Zeugen D. die Beweismöglichkeiten der Beklagten vereitelt habe, habe sie die Folgen zu tragen, daß die Kammer aufgrund des Gesamtbeweisergebnisses den Bescheid für rechtmäßig halte, ein anderes als das ihnen von der Klägerin beigemessene Gewicht. Sie zeigen eindeutig, daß es sich insoweit, wie schon das LSG zutreffend angenommen hat, um eine reine Beweismwürdigung des SG handelt. Beweisregeln sind insoweit nicht ersichtlich verletzt, auch sind die Grenzen der Beweismwürdigung nicht erkennbar überschritten. Vielmehr ist es als zulässig zu erachten, auf der Grundlage des hier festgestellten Sachablaufs am Ende der angeordneten Beweiserwägungen auch Beweisschlüsse zu ziehen, die nur der Vervollständigung der Beweiskette zu dienen bestimmt sind. Insbesondere kann es angesichts des Sachverhalts nicht darauf ankommen, ob die Klägerin die sie betreffenden Akten selbst oder im Zusammenwirken mit Anderen hat verschwinden lassen; denn auch im letzteren Falle durfte das LSG daraus für die Klägerin ungünstige Schlüsse ziehen, ohne damit die Beweislast umzukehren.

Mit ihrer weiteren Argumentation zur Zulässigkeit der Berufung kann die Klägerin ebenfalls nicht durchdringen.

Inwiefern "Verteidigungsmöglichkeiten" beschnitten sein sollten, wenn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in einem Rückforderungsbescheid zugleich ein Rücknahmebescheid enthalten sei, wird nicht einsichtig. Insofern durfte die Klägerin auf § 149 SGG



"vertrauen", soweit es um die Rückforderung geht. Im übrigen wäre das gleiche Ergebnis, nämlich Berufungszulässigkeit für die Rückforderung und Unzulässigkeit (nach § 144 Abs 1 Nr 1 SGG) für die Rücknahme eingetreten, wenn Rückforderung und Rücknahme getrennt ausgesprochen und mit zwei getrennten Klagen angefochten worden wären.

Gegen ein faires Verfahren ist nicht verstoßen, wenn mit einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung die Berufung nicht eröffnet werden kann (BSG in SGB 55, 368 und allgemeine Meinung); insoweit ist auch kein Vertrauensschutz entsprechend der unrichtigen Belehrung zu gewähren. Die Klägerin kann nur so gestellt werden, als hätte sie vom SG eine zutreffende Belehrung erhalten. Danach war aber die - von ihr vermißte - materielle Prüfung durch das LSG nicht in Betracht zu ziehen.

Der Einwand der "Überraschungsentscheidung" vermag den Berufungsweg schließlich ebensowenig zu öffnen, denn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die damit gerügt wird, könnte nur einen Mangel im Berufungsverfahren und nicht im erstinstanzlichen Verfahren darstellen. Zudem liegt ein solcher Mangel nicht vor. In SozR 1500 § 144 Nr 25 hat der Senat darauf hingewiesen, daß es in einem Falle wie dem vorliegenden keines Hinweises des LSG auf die teilweise Unzulässigkeit der Berufung bedürfe; das BSG habe klargestellt, daß § 144 Abs 1 Nr 1 SGG sich auch auf Bescheide beziehe, durch die die Bewilligung einmaliger Leistungen aufgehoben worden sei. Davon abzugehen, besteht hier keine Veranlassung. Im übrigen ist aus der Sitzungsniederschrift des LSG zu



entnehmen, daß die unterschiedlichen Berufungsmöglichkeiten in der mündlichen Verhandlung zur Sprache gekommen sein müssen; dies hat offenbar dazu geführt, daß der Berufungsantrag der Beklagten als Hauptantrag in eine Verwerfung wegen Unzulässigkeit geändert worden ist. Hiervon abgesehen ist nicht dargelegt, welcher weitere sachdienliche Vortrag einem Hinweis zur Prozeßlage gefolgt wäre; die in der Revisionsbegründung gemachten Ausführungen hat das LSG bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Ist hiernach die Berufung hinsichtlich der Rücknahme der Zahlungsbewilligung unzulässig, dann ist der Rückforderungsanspruch, für den die Zulässigkeit der Berufung besteht, berechtigt, denn es steht bindend fest, daß die materiellen Voraussetzungen für die Gegenwerterstattung nicht vorgelegen haben. Das hat das LSG in seiner Entscheidung zutreffend dargelegt.

Nach alledem war der Revision der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)